

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Agenten und Freunde Werbeagentur KG

Geschäftsführung Björn Hölle und Iris Streck  
Romanstraße 66  
80639 München

HRA 93045  
St.Nr. 24300023  
USt.IdNr. DE813460224

(im Folgenden a.u.f genannt)

- § 1 Anwendungsbereich  
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle von der a.u.f von Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristischen Personen des öffentlich-rechtlichen Sondervermögen übernommenen Aufträge im wirtschaftlichen Sinne sowie auf alle im Vertragszusammenhange erfolgenden Angebote, Lieferungen und Leistungen.
- § 2 Kostenangebote, Vergütungen
- 2.1 Kostenangebote sind verbindlich
- 2.2 Alle Preise verstehen sich netto (Nicht enthalten sind Umsatzsteuer, KSK-Abgaben, Verpackung, Versicherung, Versand).
- 2.3 Leistungen von a.u.f für die keine Preisvereinbarung getroffen wurde, werden nach aktuell geltenden Stundensätzen abgerechnet.
- Zwanzig von Hundert der dem Dritten zu entrichtenden Rechnungssumme vor Umsatzsteuer für die Vermittlung von Leistungen Dritter durch a.u.f., wenn keine Preisvereinbarungen getroffen wurden.
  - Alle übrigen notwendigen vertragsgemäßen Aufwendungen werden zuzüglich eines Aufschlags von ebenfalls zwanzig von Hundert auf die von a.u.f zu entrichtende Rechnungssumme vor Umsatzsteuer berechnet, wenn keine Preisvereinbarungen getroffen wurden.
  - Die hier angegebenen Berechnungs-Sätze gelten mangels sonstiger Preisabrede auch für die erst zum Vertragsschluss führenden Vorleistungen von a.u.f.
- 2.4 Nach Vertragsschluss eintretende Kostenerhöhungen werden nur dann dem vereinbarten oder nach diesem Paragraphen berechneten Preis hinzugerechnet, wenn sie unvermeidbar sind, sie nicht in die Verantwortung von a.u.f fallen, die Kostensteigerung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in der konkreten Höhe vorhersehbar war und wenn der Kostenfaktor einen summenmäßig isolierbaren Posten darstellt.
- 2.5 a.u.f Abgaben (KSK, VG Bild, VG Wort, GVL, GEMA etc.) werden direkt ohne Aufschlag in Rechnung gestellt.
- § 3 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Zahlungsweise, Aufrechnung
- 3.1 Vergütungen werden mit Erbringen der Leistung fällig. Bei Leistungen Dritter wird die Vermittlungs-Vergütung für a.u.f mit Abschluss des Vertrags mit dem Dritten fällig. Die Vergütung für Vorleistungen seitens a.u.f, die erst zum Vertragsschluss führten, insbesondere Entwürfe konzeptioneller oder darstellerischer Art, wird mit Vertragsschluss fällig.
- 3.2 Die Frist für den Eingang der Zahlungen beträgt fünf Werktage. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist wird der Rechnungsbetrag mit dem jeweils gültigen Satz des a.u.f eingeräumten Überziehungskredits ohne Nachweis der Inanspruchnahme verzinst, bei Nachweis höherer Zinsaufwendungen mit diesen. Die Geltendmachung von Zinsansprüchen lässt Rücktrittsrechte von a.u.f unberührt.
- 3.3 Die Bezahlung erfolgt bargeldlos auf das angegebene Konto.
- 3.4 Die Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen, auch mit solchen auf Schadensersatz, aus dem laufenden oder anderen Rechtsverhältnissen ist ausgeschlossen.
- § 4 Abnahme und Mängelrüge
- 4.1 Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Abnahme der Leistungen von a.u.f verpflichtet. Eine etwaige Mängelrüge hat bei der Abnahme schriftlich zu erfolgen.
- 4.2 Sollten die Leistungen mit Mängeln behaftet sein, so ist a.u.f zur Nachbesserung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Vergütungsfähige vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen sind nach § 2 dieser AGB zu vergüten. Ein Anspruch auf Nachbesserung kann erst nach Vergütung der Teilleistungen geltend gemacht werden.
- 4.3 Ein Anspruch des Auftraggebers auf eine Vertragsstrafe erlischt mit der Abnahme der Leistung.

## § 5 Haftung von a.u.f

- 5.1 Auftraggeber haben bei ganz oder teilweiser Leistungsstörung, die nachweislich durch Verschulden von a.u.f eingetreten ist, Anspruch auf Nachbesserung der Leistung. Sollte keine Nachbesserung möglich sein, so besteht Anspruch auf Zahlungsminderung maximal bis zur Höhe des Auftragsentgelts. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des für den betreffenden Auftrages zu zahlenden Entgelts. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet a.u.f darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den vorraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Auftragsentgelts beschränkt.
- 5.2 a.u.f ist berechtigt, zur Abdeckung dieser Risiken eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 5.3 Transport und Versand erfolgen auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

## § 6 Urheber-, Nutzungs- und Eigentumsrechte

- 6.1 Alle Urheberrechte verbleiben bei a.u.f. Die Nutzungsrechte an von a.u.f erstellten Arbeiten gehen nach Bezahlung einmalig und zeitlich und räumlich beschränkt auf die jeweils angefragte Nutzungsart an den Kunden über.
- 6.2 a.u.f ist zur weiteren Nutzung der von a.u.f erstellten verwertungsfähigen Analysen und sonstiger, nicht unter Auflage einer Verschwiegenheitspflicht erlangter, Informationen für ihren Geschäftsbetrieb im Rahmen des Datenschutz- und sonstigen Persönlichkeitsrechts berechtigt.
- 6.3 Alle Originale und Vorlagen ("offene Dateien" oder "Erstellungsdaten") bleiben Eigentum und Besitz von a.u.f. Die entgeltliche Überlassung von Duplikaten ist nach vorheriger Vereinbarung möglich.
- 6.4 Der Auftraggeber ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von a.u.f berechtigt, durch a.u.f oder in ihrem Auftrag durch Dritte erstellte, verwertungsfähige Analysen und sonstige spezifische erarbeitete Informationen ohne Zustimmung von a.u.f Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 6.5 Alle im Rahmen des Auftrags gelieferten Entwürfe, Muster, Inhalte, Ideen, Konzepte, Strategien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Haupt- und Nebenforderungen Eigentum von a.u.f.

## § 7 Vorzeitige Auflösung des Vertrags

- 7.1 Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den a.u.f zu vertreten hat, so steht a.u.f ein Honorar für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen zu. Darunter fallen auch die zum Vertragsabschluss führenden Vorleistungen. Das Honorar richtet sich in diesem Fall nach § 2 dieser Geschäftsbedingungen. a.u.f sind berechtigt, sich ihr Vorarbeiten stattdessen pauschal mit fünf Prozent der vereinbarten Auftragssumme vergüten zu lassen.
- 7.2 In allen anderen Fällen behält a.u.f den Anspruch auf das vertragliche Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. a.u.f behält sich vor, stattdessen den Preis nach Absatz (1) dieses Paragraphen zu berechnen.
- 7.3 Längerfristige Verträge können von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

## § 8 Verjährung

- 8.1 Für Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen a.u.f gilt die gesetzliche Verjährung. Bei erfolgten Teilleistungen läuft die Verjährung für jede Teilleistung einzeln. Die Verjährung beginnt mit Abnahme der Leistung.
- 8.2 Ansprüche aus Vertragsverletzungen verjähren in zwei Jahren, alle übrigen Ansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit sie nicht der kürzeren Verjährung der §§ 196, 197 BGB unterliegen. Die Verjährung beginnt mit Entstehung des Anspruchs.

## § 9 Weitere Bestimmungen

- 9.1 Gerichtsstand ist München.
- 9.2 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 9.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn sie von a.u.f ausdrücklich und schriftlich angenommen sind. Dies gilt insbesondere für die Geltendmachung von Vertragsstrafen.
- 9.4 Durch die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Vereinbarung soll gelten, was dem gewollten Zweck in im Rahmen des gesetzlich Möglichen am nächsten kommt.